



# Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

## über den Unfall

des Flugzeugs Noorduyn UC-64-A HB-UIL

am 27. März 1961

bei Rio Benito, Span.Guinea, Afrika.

## Sitzung der Kommission

Summarisches Verfahren

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Flugunfall des Flugzeugs Noorduyn UC-64-A HB-UIL,

am 27. März 1961

bei Rio Benito, Span.Guinea, Afrika,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Büros für Flugunfalluntersuchungen vom 4. Juli 1961 samt beigelegtem Bericht des Piloten vom 12. Mai 1961, aus welchen sich ergibt,

1. dass eine am 7. April 1961 an die zuständige spanische Luftfahrtbehörde in Madrid gerichtete Anfrage, über den Unfall unbeantwortet geblieben ist,
2. dass das Flugzeug auf einem Flug von Lomé nach Libreville bei knapp werdendem Benzinverrat nach Nachteinbruch durch Bruchlandung bei starkem Regen in ungünstigem Gelände zerstört wurde, wobei der Pilot unverletzt blieb, während das zweite Besatzungsmitglied schwer verletzt wurde,
3. dass der Unfall auf ungenügende Flugplanung zurückzuführen ist, indem für den betreffenden Flug zu wenig Zeitreserve einkalkuliert wurde, um bei Verzögerung durch schlechtes Wetter einen Ausweichflugplatz sicher erreichen zu können,
4. dass das Flugzeug zur Zeit des Unfalls nicht mehr von der Schweiz aus betrieben wurde und dass der Eigentümer und Halter, deutscher Staatsangehöriger, in dieser Zeit keinen Wohnsitz in der Schweiz gehabt zu haben scheint;

beschliesst im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 27 ff, und gemäss Art. 32.2 der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960, von weiteren Ermittlungen oder Massnahmen abzusehen.

Zirkulationsbeginn 7. Juli 1961

Zirkulationsende 14. Juli 1961

PS.

Nach Abschluss des Verfahrens ist ein Untersuchungsbericht der zuständigen spanischen Behörde vom 1. Juli 1961 eingetroffen. Dieser enthält keine wesentlichen weiteren Angaben.